

## Hinweise für die Stilllegung von Grundstücksanschlüssen

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

Ihr Grundstück ist an die öffentliche Kanalisation der Stadt Altenburg angeschlossen. Sie beabsichtigen, im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf dem Grundstück oder auch aus anderen Gründen, vorhandene Abwasseranschlüsse vorübergehend oder dauerhaft stillzulegen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise geben, die in diesem Zusammenhang von Ihnen zu beachten sind.

Die Stilllegung von Anschlüssen muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Dazu werden die stillzulegenden Anschlüsse vom Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) am Ende des jeweiligen öffentlichen Anschlusskanals vom Grundstück her an der Grundstücksgrenze fachgerecht getrennt und dicht und dauerhaft gegen das Eindringen von Stoffen gesichert (Medientrennung). Ein Rückbau von Abwasseranschlusskanälen im öffentlichen Bereich erfolgt nicht, so dass eine Wiederinbetriebnahme von Anschlüssen bei Bedarf problemlos erfolgen kann.

Nachfolgende Verfahrensweise ist zu berücksichtigen:

- Die Stilllegung der Anschlüsse ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten formgebunden beim WABA zu beantragen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Puschkarski, Bereich Netze; Tel. 866 231.
- Der WABA prüft den Antrag und ermittelt die Leistungen, die für die fachgerechte Medientrennung erforderlich sind.
- Die Stilllegung geht auf Grundlage von § 10 BGS-EWS zu Lasten des Grundstückseigentümers. Der WABA unterbreitet dem Grundstückseigentümer ein schriftliches Angebot, dem der ermittelte Leistungsbedarf zugrunde liegt und holt die Bestätigung des Angebotes durch den Grundstückseigentümer ein.
- Der WABA erteilt den Auftrag für die erforderlichen Leistungen erst nach Bestätigung des Angebotes durch den Grundstückseigentümer an ein qualifiziertes Bauunternehmen.
- Zuständig und verantwortlich für die Ausführung der Leistungen ist der WABA. Jegliche Bautätigkeit wird vom WABA beauftragt und überwacht. Der Grundstückseigentümer wird im erforderlichen Maße in Abstimmungen einbezogen. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Mengenerhöhungen, die mehr als 10 % vom Bruttopreis des bestätigten Angebotes abweichen, sind vor ihrer Ausführung vom Bauausführenden dem WABA anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des WABA und des Grundstückseigentümers.
- Nach erfolgter Medientrennung und noch vor dem Verfüllen des Rohrgrabens erfolgt eine gemeinsame Abnahme (Grundstückseigentümer, Baufirma, WABA). Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und die Terminvereinbarung ist das beauftragte Bauunternehmen. Die Abnahme ist für den Grundstückseigentümer kostenfrei. Der Grundstückseigentümer erhält ein Protokoll über das Ergebnis der Abnahme.
- Abgerechnet wird nach der Abnahme auf der Grundlage eines Aufmaßes. Die Abrechnung des WABA gegenüber dem Grundstückseigentümer erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %.